

Haus-, Bade- und Saunaordnung der

Miramar Freizeitzentrum Weinheim GmbH & Co. KG

Stand 09.04.2018

§ 1 Präambel

Das miramar ist eine Einrichtung, die jedem Gast in seiner Freizeit ein Höchstmaß an Spaß, Erholung, Gesundheit und Entspannung bereiten soll. Ein Aufenthalt im miramar soll für jeden Besucher ein unvergessliches Erlebnis sein.

§ 2 Verbindlichkeit und Zweck

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung der gesamten Anlage des miramar und seiner Besucher.
2. Sie ist verbindlich für alle Gäste und auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen des miramar, sobald sie den räumlichen Geltungsbereich der Anlage betreten.
3. Mit Lösung der Eintrittskarte erkennt der Besucher die in der Empfangshalle ausgehängte und auf der Internetseite einsehbare Haus- und Badeordnung an.
4. Das miramar ist berechtigt, von seinem Hausrecht gegenüber den Besuchern Gebrauch zu machen, wenn diese gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, oder verstoßen haben, oder auf sonstige Weise das Hausrecht verletzt wurde.

§ 3 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für die gesamte Anlage des miramar einschließlich der angrenzenden Freilandfläche bis zum Waidsee.
2. Sie tritt zum 09.04.2018 in Kraft und löst die bisherige Haus-, Bade- und Saunaordnung vom April 2013 ab.
3. Beschwerden und Rechtsmittel gegen die Haus- und Badeordnung sowie gegen einzelne aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen des Personals und der Geschäftsführung sind ausgeschlossen, soweit andere rechtliche Grundlagen dem nicht entgegenstehen. Wünsche und Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter des miramar entgegen.
4. Bei Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Verordnung wird hierdurch nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.
5. Die Haus- und Badeordnung ist jederzeit abänderbar. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 4 Weisungen des Personals und Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung

1. Den Anweisungen des Personals und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen sowie der in diesem Zusammenhang eingesetzten Sicherheitsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder bei Verstoß gegen einzelne Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung kann Personen der Eintritt ins miramar verweigert werden oder diese trotz gültig gelöster Eintrittskarte vom miramar verwiesen werden. Rückerstattungsansprüche sind ausgeschlossen.
3. Zudem kann ohne weitere Entschädigung ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot erteilt werden
4. Die Mitarbeiter des miramar und/oder die zu diesem Zweck eingesetzten Sicherheitsbediensteten sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung und Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anlage und Gäste dafür Sorgen zu tragen, dass diese Personen das miramar verlassen.
5. Zudem ist bei jedem Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung (insbesondere § 6 u. §7 dieser Haus- und Badeordnung) eine in das billige Ermessen gestellte Vertragsstrafe von bis zu 100 Euro zu bezahlen, deren Höhe nach den Grundsätzen der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit festgesetzt wird. Der Besucher ist in diesem Falle berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht überprüfen zu lassen.

§ 5 Öffnung, Eintritt und Einlass

1. Die Öffnungszeiten des miramar werden von der Geschäftsführung festgesetzt und öffentlich im Internet und in der Empfangshalle bekannt gegeben.
2. Die Bade- und Saunazeiten richten sich nach den gelösten Tarifen. Bei Überschreitung ist ein entsprechender Betrag nachzuzahlen. Die Schließzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Verlassens der Anlage. Die Bade- und Saunazeit endet 20 Minuten vor der Schließung, das heißt zu diesem Zeitpunkt ist das Bade- und Saunaparadies zu verlassen.
3. Gelöste Eintritte, Wertgutscheine, Zeitgutschriften werden nicht zurückgenommen und können auch nicht verrechnet werden. Für verloren gegangene Gutscheine oder solche, die nicht eingelöst wurden, wird kein Ersatz geleistet.
4. Dienstags ab 18.00 Uhr gilt für alle Besucher ab 6 Jahren verbindlich und ausnahmslos die textilfreie Benutzung des gesamten miramar. Für die Benutzung der Rutschen muss weiterhin eine Badebekleidung getragen werden. In allen Gastronomiebereichen muss aus hygienischen Gründen ein Handtuch umgelegt, oder ein Bademantel getragen werden.
5. Personen, die wegen einer geistigen oder seelischen Behinderung hilflos sind, sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder sich nicht an- und auskleiden können, ist der Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampfanfällen.
6. Nichtschwimmern und Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson bzw. eines/r Erziehungsberechtigten gestattet.
7. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen und/oder ansteckenden Hautkrankheiten leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Der Eintritt in die Sauna ist Kindern und Jugendlichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
10. Der Eintritt in die Sauna von Jugendlichen, ohne die Begleitung eines Erziehungsberechtigten, ist unter 16 Jahren nicht gestattet.

§ 6 Eintritts- und Eingangskontrollen

1. Der Zutritt ins miramar und das angrenzende Freilandgelände ist gebührenpflichtig. Das miramar darf daher nur nach Lösung des Eintrittsgeldes betreten werden.

2. Während des Aufenthalts im Bad und im Saunabereich besteht die Verpflichtung des Vorzeigens der Nutzungsberechtigung. Eine Begründung für die Aufforderung zur Vorlage ist nicht erforderlich.

Personen, die ihre Berechtigung nicht nachweisen können, werden der Anlage verwiesen werden.

3. Personen, die nach Meinung des Personals und / oder des eingesetzten Sicherheitsdienstes oder nach Meinung der bediensteten Polizei oder aufgrund sonstiger Hinweise dringend verdächtig sind,

a.) die Intimsphäre eines anderen Gastes zu verletzen oder verletzt zu haben,

b.) sexuelle Handlungen an sich oder an anderen Gästen vornehmen oder vorgenommen haben oder an sich oder anderen Gästen vornehmen lassen oder haben vornehmen lassen

c.) Waffen oder andere verbotene Gegenstände im Sinne des § 1 WaffnG bei sich zu tragen oder getragen zu haben

d.) eine Straftat (Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Erregung öffentlichen Ärgernisses und sonstiger Vergehen nach den §§ 183 ff StGB, Sachbeschädigung, Diebstahl) zu begehen oder begangen zu haben

e.) andere durch meldepflichtige, übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder sonstige ansteckende Krankheiten zu gefährden oder gefährdet zu haben

f) unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu stehen

g) öffentlich Äußerungen zu machen oder gemacht zu haben, die geeignet sind, andere bloßzustellen, insbesondere aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder ethnischen Herkunft ebenso wie entsprechende Gesten oder Hinweise im äußeren Erscheinungsbild auf Sympathie mit rechts/und oder linksradikale Parolen bekunden oder bekundet zu haben; entsprechendes gilt für Körpersignaturen

h) oder in sonstiger Art und Weise die Sicherheit der Gäste und Ordnung der Anlage und/ oder die Einhaltung der Badeordnung zu gefährden

können sowohl der Eintritt ins miramar verweigert als auch nach dem Eintritt sowie während des gesamten Aufenthaltes der Anlage verwiesen werden.

Zur Klärung eines angezeigten Sachverhaltes ist es dem Personal und dem Sicherheitsdienst gestattet, den Einsatz technischer Hilfsmittel zu Hilfe zu ziehen. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen der verdächtigen Personen und deren Sachen vorgenommen werden. Letztere können sichergestellt werden und sind bei Verlassen der Anlage wieder auszuhändigen.

Durchsuchungen können zu diesem Zweck ebenfalls auf die von der verdächtigen Person abgelegten Sachen in der Umkleidekabine und im Kleiderspind ausgeweitet werden.

Zur Feststellung eines eventuell bereits ausgesprochen Hausverbotes kann die Identität des Besuchers durch Einsicht in seine Ausweispapiere verlangt werden.

Bei Verweigerung der Zustimmung zur Kontrolle verwirkt der Besucher sein Recht auf Zutritt und/ oder den Verbleib im miramar. Eintrittskarten werden nicht erstattet.

Bei der Aufklärung des Sachverhaltes ist nur auf die ex ante Sichtweise des Personals abzustellen.

§ 7 Verhalten in der Anlage

1. Jeder Gast ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit und Hygiene im miramar nicht beeinträchtigt wird.
2. Im Saunaparadies und der Therme ist mit Rücksicht auf das Erholungsbedürfnis der Gäste besonders auf Ruhe zu achten.
3. Jeder Gast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten des Badbereiches, der Therme und des Saunaparadieses gründlich zu reinigen. Seife, Duschgels, andere Körperreinigungsmittel und Cremes dürfen außerhalb der Duschen nicht verwendet werden.
4. Das Reservieren von Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen persönlichen Gegenständen ist in bestimmten, durch Aushang gekennzeichneten Bereichen, nicht gestattet. Das Personal ist in diesem Fall berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.
5. Die Benutzung von Mobiltelefonen, die Aufnahme von Foto-, -Video-, und Audioaufnahmen, auch mit anderen Geräten, ist im gesamten Saunabereich des miramar einschließlich der angrenzenden Freilandfläche nicht gestattet.
6. Die Verteilung von Werbematerial ist ohne Genehmigung der Geschäftsführung in der gesamten Anlage und auf den Parkplätzen nicht gestattet.
7. Das Sammeln von Spenden ist im miramar verboten.
8. Zerbrechliche Gegenstände (Gläser, Flaschen, Porzellan) dürfen außerhalb des Gastronomiebereiches nicht benutzt werden. Mitgebrachte Speisen dürfen aus hygienischen Gründen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Gastronomie, Vespertisch) verzehrt werden.
9. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen des miramar gestattet.
10. Die Umkleidekabinen sind bis auf die Familienumkleidekabinen immer nur einzeln zu benutzen. Kinder bis zu 10 Jahren dürfen mit einem ihrer Erziehungsberechtigten eine Kabine zusammen nutzen. Im Falle eines Verstoßes ist das Aufsichtspersonal angewiesen und berechtigt, zur Abwehr oder Beendigung von nach der Haus- und Badeordnung nicht gestatteten Verhaltens und zur Abwehr von Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert, eine Kabinenkontrolle vorzunehmen. Hierbei ist alleine auf die ex-ante Sicht des Aufsichtspersonals abzustellen. Zur Kontrolle gehört dabei insbesondere auch das Sichten des Kabineninneren durch den freien Fußbereich, das Abhören und im Falle eines weiterhin bestehenden Abschlusses trotz Aufforderung auch das Öffnen der Kabine.

§ 8 Besondere Bestimmungen im Wellenbad, Therme und im Saunaparadies

1. Im Wellenbad, der Sauna und der Therme ist es insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit unserer Gäste nicht gestattet
 - a.) zu rennen
 - b.) von den Beckenrändern ins Wasser zu springen
 - c.) an den Einstiegsleitern und anderen Haltestangen zu turnen
 - d.) die Becken- außer über die Treppen- zu betreten und zu verlassen
 - e.) im Wasser Badeschuhe oder Schwimmflossen zu tragen
 - f.) die Badezonen und Schwimmbecken zu verunreinigen und auf dem Boden oder dem Badewasser auszuspuken

g.) von der Krake im Wellenbad ins Wasser zu springen

h.) die Rutschen anders als in den Hinweistafeln vorgegebener Weise zu benutzen.

2. Das Saunaparadies ist eine textilfreie Zone.

Es sind die folgenden Verhaltensweisen zu beachten:

a.) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet. Nach dem Aufenthalt und der anschließenden Abkühlung darf jedoch vor allem der Gastronomiebereich nur mit einem den Körper umhüllenden Badetuch, spezieller Saunabekleidung oder einem Bademantel benutzt werden.

b.) Die Schwitzräume sind nur mit einem ausreichend großen Bade- bzw. Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzbänke sollen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

c.) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

d.) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt.

e.) Der Austausch von Zärtlichkeiten sollte im Hinblick auf die Besonderheit der Textilfreiheit auf ein Minimum reduziert werden.

f.) Die Benutzung von Schwimmbrillen ist verboten.

g.) Intimschmuck, wie zum Beispiel Ringe, Plugs, Klemmen, Kugeln, elektrische Stimulatoren, an einem Geschlechtsteil zu tragen ist nicht erlaubt.

§9 Haftung des miramar und des Besuchers

Sämtliche Bade-, Thermen- und Saunaeinrichtungen sind von den Gästen pfleglich zu behandeln.

1. Der Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen und / oder Beschädigen des miramar verursacht hat.

2. Mutwillige Verunreinigungen werden mit einem Reinigungsentgelt von 30 Euro belegt.

3. Die Gefahr einer Beschädigung oder das Abhandenkommen von persönlichen Gegenständen trägt der Besucher alleine. Es wird empfohlen, Wertgegenstände in den Wertschließfächern im Eingangsbereich und im Saunaparadies zu deponieren.

4. Fundsachen werden zwei Monate aufbewahrt, mit Wertgegenständen dabei 6 Monate. Bei Nichtabholung werden diese einer wohltätigen Institution zugeführt.

5. Jeder Besucher ist für seinen Schlüssel, sein Ticket und/oder Transponder selbst verantwortlich. Bei Schlüsselverlust ist ein Pauschalbetrag von 30,-- Euro zu begleichen, was den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Im Falle eines Wiederauffindens des Schlüssels wird der gezahlte Betrag zurückerstattet. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem miramar überhaupt kein Schaden entstanden oder der geforderte Betrag den tatsächlich entstandenen Schaden deutlich übersteigt.

6. Für eventuell auftretende Verfärbungen, Ausbleichen oder Beschädigung an der Badebekleidung oder getragenen Schmuck, auch durch die Benutzung der Rutschen, trägt das miramar keine Haftung.

7. Das miramar haftet für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung bei Anerkennung durch das miramar auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

8. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das miramar nicht.

§10 Besondere Bestimmungen bei Benutzung der Rutschen und des Spielplatzes

Im Bereich der Rutschen, des Spielplatzes und der Freispielflächen ist seitens der Besucher besondere Vorsicht zu walten, um eine Gefährdung der Unversehrtheit der eigenen und der anderen Personen zu vermeiden.

1. Das Benutzen aller Attraktionen des miramar, insbesondere Rutschen, des Spielplatzes und der Freispielflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

4. Auf die Benutzerhinweise zu Mindestgröße, Gewicht und Altersbeschränkungen sowie der erlaubten Rutschhaltung, die an jeder Rutsche gut sichtbar angeschlagen sind, wird ausdrücklich hingewiesen. Diese sind uneingeschränkt zu beachten.

5. Auf die folgenden Bestimmungen wird hingewiesen:

a.) Bei den Einstiegen sind die angebrachten Ampelanlagen unbedingt zu beachten.

b.) Nach dem Rutschvorgang sind die Auslaufbecken unverzüglich zu verlassen, um einen Zusammenstoß mit dem nachfolgenden Rutschenbenutzer zu verhindern.

c.) Es ist strengstens verboten, während des Rutschvorganges zu bremsen oder die Rutschen hinaufzulaufen.

d.) Das Tragen von Schmuck und Augengläsern während des Rutschens ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für Schwimmhilfen und Badeschuhe.

e.) Bei der Hurricane-Loop ist ein Mindestkörpergewicht von 50 kg Voraussetzung.

6. Das Miramar übernimmt ausdrücklich keine Haftung für unkorrekte Benutzung. Die Rutschen gelten als Sportgeräte und sollten daher nur von körperlich gesunden und trainierten Personen genutzt werden. Befolgt ein Besucher die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht und verursacht hierdurch für sich oder andere Benutzer ein Risiko, wird ihm die Weiternutzung der Anlage untersagt. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.

§ 11 Parkplätze

1. Die Nutzung der Parkflächen vor dem miramar ist ausschließlich den Badegästen sowie den Mitarbeitern des miramar vorbehalten. Bei Nutzung der ausgewiesenen Parkflächen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

a.) Es ist Schritttempo zu fahren. Den Anweisungen und Markierungen ist Folge zu leisten.

b.) Verunreinigungen durch Öl, Batteriesäure und Benzin sind dem miramar zu melden. Die Kosten sind vom Handlungs- und Zustandsstörer iSd PolG zu tragen.

c.) Ein Nächtigen und /oder Campieren in den Fahrzeugen ist strikt untersagt.

d.) Das Zurücklassen von Tieren über einen längeren Zeitraum in den Fahrzeugen während des Aufenthaltes im miramar ist verboten.

2. Der Besucher und Nutzer der Parkflächen haften für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursachten Verunreinigungen, insbesondere durch ein Verhalten das über den gemeinüblichen Gebrauch hinausgeht.

§ 12 Sonstiges

1. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das miramar teilweise videoüberwacht. Aufzeichnungen werden nur im Verdachtsfall von der Geschäftsleitung oder Abteilungsleitern und der Polizei eingesehen. Ansonsten werden die Aufnahmen nach angemessener Zeit gelöscht.

2. Die Geschäftsführung kann die Benutzung und das Angebot des miramar ganz oder teilweise einschränken (u.a. bei betrieblichen Störungen, Sanierungen, Revision). Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen. Sind Teile des miramar aufgrund von Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Kursen u.ä. nicht zugänglich, besteht kein Erstattungsanspruch und kein Anspruch auf Reduzierung des Eintrittspreises.

3. Die Haus-, Bade- und Saunaordnung kann von Seiten der miramar Freizeitzentrum Weinheim GmbH & Co. KG jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt alle älteren Ausgaben außer Kraft.